

CHRISTIAN DIETZ

Gesamtschuldnerregress und Verjährung

Studien zum Privatrecht

116

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

116



Christian Dietz

Gesamtschuldnerregress und Verjährung

Mohr Siebeck

Christian Dietz, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg; 2015 Erstes Juristisches Staatsexamen; Referendariat in Schweinfurt und Würzburg; 2017 Zweites Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung der Universität Würzburg; seit 2021 Rechtsanwalt in München; 2023 Promotion.
orcid.org/0009-0002-9322-4021

Das vorliegende Werk wurde als Dissertation an der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität angenommen.

ISBN 978-3-16-162656-2 / eISBN 978-3-16-163391-1
DOI 10.1628/978-3-16-163391-1

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Die Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur wurden bis zur Einreichung im Mai 2022 berücksichtigt. Die Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Oliver Remien in Würzburg.

An erster Stelle möchte ich mich ganz besonders bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Oliver Remien bedanken, der im April 2023 nach kurzer schwerer Krankheit verstorben ist. Prof. Dr. Oliver Remien war maßgeblich an der Themenfindung beteiligt und stets ein kritischer Diskussionspartner für die in dieser Arbeit aufgeworfene Fragestellung. Diese Dissertation ist somit nicht nur das Produkt meiner eigenen Forschung und Anstrengung, sondern auch das Ergebnis der unermüdlichen Unterstützung und Inspiration, die ich von Herrn Prof. Dr. Oliver Remien erhalten habe. Die Zeit an seinem Lehrstuhl hat mich nicht nur fachlich, sondern auch menschlich sehr geprägt. Seine offene Art, sein freundliches und gewinnendes Wesen sowie die von ihm vermittelte Leidenschaft für sein Fach werden mir immer in bester Erinnerung bleiben. Herzlichen Dank für alles, Herr Professor! Zudem danke ich Herrn Prof. Dr. Wolfram Buchwitz für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ebenso möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mich auf dem Weg zur Promotion begleitet haben und mir stets eine sichere Stütze waren, sei es fachlich oder freundschaftlich. Auch euch ist es zu verdanken, dass die vorliegende Dissertation gelingen konnte und meine Promotionszeit so erfüllend und wertvoll war.

Mein größter Dank gilt schließlich meiner Familie. Meinen Eltern Birgit und Stephan möchte ich dafür danken, dass sie mich stets ermutigt und unterstützt haben, meine Ziele zu verfolgen, und mir auch in schwierigen Zeiten immer ein sicherer Rückhalt waren. Meinen Brüdern Maximilian und Florian danke ich für ihre Brüderlichkeit, ihre Freundschaft, ihren Humor und ihre ständige Unterstützung. Ihr habt mich immer daran erinnert, dass das Leben nicht nur aus Arbeit und „Jura“ besteht.

So ist diese Arbeit letztlich nicht nur das Ergebnis meiner Anstrengungen, sondern auch das Ergebnis der Liebe und Unterstützung, die ich von meiner Familie erfahren habe. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
I. Bedeutung der Thematik	1
II. Zentrale Fragestellung und Ziel der Arbeit	4
III. Vorgehensweise	6
1. Kapitel: Grundlagen	9
§ 1 Einführung in das Verjährungsrecht und in das Recht der Gesamtschuld	11
I. Verjährungsrecht	11
1. Die Anspruchsverjährung nach BGB	11
a) Gegenstand und Zweck	12
b) Historische Entwicklung	14
c) Neukonzeption des Verjährungsrechts durch die Schuldrechtsmodernisierung	17
d) Beginn der Regelverjährung im subjektiven System	18
aa) Objektive Voraussetzung: Entstehung bzw. Fälligkeit des Anspruchs	19
bb) Subjektive Voraussetzung: Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis	19
(1) Kenntnis	19
(2) Grob fahrlässige Unkenntnis	21
cc) Darlegungs- und Beweislast	22
e) Kenntnisunabhängige Verjährung – Verjährungshöchstfristen ...	23
2. Die Anspruchsverjährung kraft vertraglicher Vereinbarung	23
a) Grundsätzliche Zulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung	23
b) Bedeutung für die Gesamtschuld	25

<i>II. Voraussetzungen der Gesamtschuld</i>	25
<i>III. Der Innenausgleich zwischen Gesamtschuldnern</i>	27
1. Historische Grundlagen des Innenausgleichs	28
2. Regressmöglichkeiten nach § 426 BGB	30
3. Verjährungsbeginn	31
a) Verjährungsbeginn des Ausgleichsanspruchs aus § 426 Abs. 1 BGB	31
aa) Standpunkt des BGH	31
bb) Grundsatz der Schadenseinheit bei mehreren Schäden	33
cc) Gesamtschuldnerausgleich trotz Verjährung des Gläubigeranspruchs	34
b) Verjährungsbeginn des gem. § 426 Abs. 2 BGB übergegangenen Anspruchs	36
<i>IV. Zusammenfassung</i>	37
§ 2 Denkbare Lösungsansätze für die Verjährungsproblematik	39
<i>I. Länge der Verjährungsfrist</i>	39
1. Regelverjährungsfrist von 30 Jahren	39
2. Regelverjährungsfrist von drei Jahren	41
3. Gleichlauf von Innenausgleich und Gläubigerforderung im Außenverhältnis	41
<i>II. Beginn der Verjährungsfrist</i>	42
1. Möglichkeiten des kenntnisabhängigen/kenntnisunabhängigen Verjährungsbeginns	42
a) Kenntnisabhängig	43
b) Kenntnisunabhängig	43
c) Mit Inanspruchnahme eines der Gesamtschuldner durch den Gläubiger	43
2. Entstehung des Anspruchs	44
a) Mit Entstehung des Mitwirkungsanspruchs	45
aa) Inhalt des Mitwirkungsanspruchs	45
bb) Mögliche Entstehungszeitpunkte	45
(1) Mit Begründung der Gesamtschuld	45
(2) Mit außergerichtlicher oder gerichtlicher Geltendmachung des Anspruchs durch den Gläubiger	45
(3) Mit rechtskräftigem Urteil	46
b) Mit Zahlung durch einen Gesamtschuldner	46
aa) Generelle Ablehnung einer Mitwirkungspflicht	46
bb) Mitwirkungs- und Zahlungsanspruch als verschiedene Ansprüche	47

<i>III. Zusammenfassung</i>	48
2. Kapitel: Europäische Impulse, andere Teilrechtsgebiete und ausländische Rechtsordnungen	49
§ 3 Die Kartellschadensersatzrichtlinie und ihre Umsetzung im deutschen Recht	51
<i>I. Rechtslage vor Umsetzung der Kartellschadensersatzrichtlinie</i>	51
1. Voraussetzung und Verjährung von Schadensersatzansprüchen im Kartellrecht nach § 33 Abs. 3 S. 1 GWB a.F.	52
a) Mögliche Anspruchsgrundlagen	52
b) Der Deliktvorwurf gem. § 33 Abs. 3 GWB a.F. und die Entstehung des Schadens	53
c) Verstoß im Sinne des § 33 Abs. 1 GWB a.F.	55
aa) Verhältnis von deutschem und europäischem Kartellrecht	55
bb) Verstoß gegen das Kartellverbot gem. Art. 101 AEUV, § 1 GWB	56
(1) Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen	56
(2) Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	58
cc) Marktmissbrauch gem. Art. 102 AEUV, §§ 19, 20 GWB	59
d) Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach altem Recht	61
aa) Beginn und Dauer der regelmäßigen Verjährungsfrist bei Kartellschadensersatzansprüchen	61
bb) Objektive Verjährungshöchstfrist	64
cc) Hemmungstatbestände, insbesondere Sonderregel des § 33 Abs. 5 GWB a.F.	64
2. Gesamtschuldnerische Haftung der Kartellschädiger	66
a) Gesamtschuldnerische Haftung gem. §§ 830, 840 BGB	66
b) Täterschaft und Teilnahme	67
c) Dogmatische Konstruktion von § 830 BGB	68
d) Unanwendbarkeit von § 830 Abs. 1 S. 2 BGB	69
3. Grundlagen des Regresses im Kartellschadensersatzrecht und Verjährung des Innenausgleichs	69
a) Verjährung des Ausgleichsanspruchs aus § 426 Abs. 1 BGB im Kartellschadensersatzrecht	70
aa) Fallbeispiel	70
bb) Regelverjährungsfrist und Verhältnis zum Gläubigeranspruch	71
cc) Verjährungsbeginn für den kartellrechtlichen Innenausgleichsanspruch	71
(1) Entstehungszeitpunkt	71
(2) Subjektives Element des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB	73

(a) Den Gläubigeranspruch begründende Umstände . . .	73
(b) Das Gesamtschuldverhältnis begründende Umstände	74
(c) Die interne Ausgleichspflicht begründende Umstände	74
(3) Verjährungshemmende Maßnahmen	76
(a) Streitverkündung	76
(b) Frühzeitige Geltendmachung des Freistellungsanspruchs	77
(c) Hemmung der Verjährung durch Verhandlung	78
(d) Verjährungsverzicht oder -vereinbarung	79
(e) Zwischenergebnis	80
b) Verjährung des nach § 426 Abs. 2 BGB übergegangenen Anspruchs im Kartellschadensersatzrecht	80
aa) Verjährungsbeginn und Fortgeltung der Einwendungen des Schuldners	80
bb) Hemmung der Verjährung und Maßnahmen zur Sicherung des Rückgriffsanspruchs	82
(1) Klageerhebung durch den künftig Regresssuchenden . . .	82
(2) Drittfeststellungsklage	83
(3) Streitverkündung durch den künftig Regressuchenden . . .	84
cc) Zwischenergebnis	85
4. Zusammenfassung und Ergebnis	86
 <i>II. Regelungsgehalt der Richtlinie hinsichtlich des Gesamtschuldnerinnenausgleichs</i>	
1. Verjährung des Schadensersatzanspruchs	89
2. Gesamtschuld und Gesamtschuldnerausgleich	91
 <i>III. Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht</i>	
1. Voraussetzung und Verjährung des Schadensersatzanspruchs gem. §§ 33a, 33 GWB	94
a) Anspruchsgrundlage	94
b) Verjährung des Schadensersatzanspruchs	95
aa) Verhältnis zum allgemeinen Verjährungsrecht	95
bb) Beginn und Dauer der regelmäßigen Verjährungsfrist bei Kartellschadensersatzansprüchen	96
cc) Objektive Verjährungshöchstfrist	98
dd) Besondere Hemmungstatbestände im GWB	99
2. Gesamtschuldnerische Haftung und Grundlage des Regresses gem. § 33d GWB	101
a) Begründung der gesamtschuldnerischen Haftung	101
b) Anspruchsgrundlagen des Innenausgleichs	103
c) Verjährung des Innenausgleichs gem. § 33h Abs. 7 GWB	104

3. Übergangsregelungen/Intertemporales Recht	105
<i>IV. Kritik an der verjährungsrechtlichen Neuregelung</i>	106
<i>V. Zusammenfassung</i>	109
§4 Problemlagen in anderen Teilrechtsgebieten	111
<i>I. Gesetzliche Sonderregelung im Fracht- und Speditionsvertrag</i>	111
<i>II. Steuerrechtliche Gesamtschuld (Öffentlich-rechtliche Gesamtschuld)</i>	113
1. Einführung und anwendbares Recht	113
2. Freistellungs- und Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB	114
3. Der gem. § 426 Abs. 2 S. 1 BGB übergegangene Anspruch	119
4. Zusammenfassung	122
<i>III. Baurecht und Architektenrecht</i>	123
1. Einführung: Komplexe Ausgangssituation aufgrund mehrerer Baubeteiligter	123
2. Mögliche Ansprüche des Bestellers, Beginn und Dauer der Regelverjährungsfristen	126
a) In Betracht kommende Anspruchsgrundlagen	126
aa) Rechtslage nach BGB	126
bb) Rechtslage nach VOB/B	129
b) Beginn und Dauer der Verjährungsfristen	131
aa) Rechtslage nach BGB	131
bb) Rechtslage nach VOB/B	134
3. Gesamtschuldkonstellationen zwischen den Baubeteiligten	135
a) Vertraglich begründete Gesamtschuld	135
b) Gesetzlich begründete Gesamtschuld	136
aa) Gesamtschuld zwischen Architekten/Ingenieuren und Bauunternehmern	136
bb) Gesamtschuld zwischen planenden und bauleitenden Architekten	137
cc) Gesamtschuld zwischen mehreren Bauunternehmern	138
dd) Gesamtschuld zwischen Architekten und Sonderfachleuten sowie Bauunternehmern	138
c) Stellungnahme und Zusammenfassung	139
4. Rückgriff der Gesamtschuldner im Innenverhältnis und Verjährungsproblematik	140
a) Verjährung des Ausgleichsanspruchs gem. § 426 Abs. 1 BGB	140
aa) Verjährungsbeginn	141
(1) § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB	141
(2) § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB	142
bb) Problematik der frühzeitigen Verjährung	144

cc)	Auflösung der Problematik durch § 650s BGB und § 650t BGB?	148
(1)	Teilabnahme gem. § 650s BGB	148
(2)	Leistungsverweigerungsrecht des Architekten/Ingenieurs gem. § 650t BGB	150
dd)	Zumutbarkeit der Klage als wertendes Korrektiv	151
ee)	Möglichkeit von rechtshemmenden Maßnahmen	156
(1)	Klage auf Freistellung	156
(2)	Feststellungsklage auf Bestehen des Innenregressanspruchs	157
(3)	Vereinbarung eines Verjährungsverzichts	158
(4)	Streitverkündung	159
(5)	Selbstständiges Beweisverfahren	160
(6)	Verhandlung gem. § 203 BGB	161
(7)	Zusammenfassung	162
b)	Verjährung des gem. § 426 Abs. 2 BGB übergebenen Anspruchs	163
5.	Zusammenfassung und Fazit	164
<i>IV.</i>	<i>Gesamtschuldnerische Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung</i>	166
1.	Überblick	166
2.	GmbH-Recht	168
a)	Allgemeine Ausführungen zur gesamtschuldnerischen Haftung	168
b)	Verjährungssituation beim Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB	169
c)	Verjährungssituation beim übergebenen Gläubigeranspruch nach § 426 Abs. 2 BGB	170
3.	Aktienrecht	171
4.	Zusammenfassung und Fazit	173
<i>V.</i>	<i>Berufsspezifische Haftung</i>	173
1.	Anwaltshaftung	174
2.	Haftung von Anlageberatern und -vermittlern	176
<i>VI.</i>	<i>Zusammenfassung und Fazit</i>	179
§ 5	Rechtsvergleichender Überblick	181
<i>I.</i>	<i>Österreich</i>	181
1.	Grundregel § 896 ABGB: Überblick	181
2.	Beginn der Verjährungsfrist des Rückgriffsanspruchs	183
3.	Dauer der Verjährungsfrist	184
<i>II.</i>	<i>Schweiz</i>	187
1.	Überblick über die gesetzliche Regelung in Art. 143 ff. OR und in Art. 50 OR	187

2. Allgemeine Ausführungen zur Solidarschuld	188
3. Beginn und Dauer der Verjährung	190
<i>III. Frankreich</i>	192
1. Überblick über die Gesamtschuld	192
2. Dauer und Beginn der Verjährungsfrist	195
3. Verjährung bei Gesamtschulden	198
<i>IV. EU-Rechtsharmonisierung</i>	200
1. Principles of European Contract Law	201
2. Draft Common Frame of Reference	203
<i>V. Zusammenfassung</i>	207
 3. Kapitel: Mitwirkung, Verjährungsbeginn bei Zahlung und andere Ansätze	 209
 § 6 Mitwirkungspflichten im Rahmen von § 426 BGB	 211
<i>I. Darstellung des Streitstands</i>	211
<i>II. Kritik</i>	212
<i>III. Analyse und Stellungnahme zur Kritik</i>	214
1. Wortlaut	214
2. Entstehungsgeschichte	215
3. Systematik	218
4. Telos und rechtspolitische Erwägungen	221
<i>IV. Zusammenfassung</i>	223
 § 7 Stellungnahme zum Verjährungsbeginn des Ausgleichsanspruchs	 225
<i>I. Wortlaut</i>	225
<i>II. Entstehungsgeschichte</i>	226
1. Analyse der Motive und Vergleich mit Auftragsregeln im Rahmen des Bürgschaftsrechts	226
2. Änderungsvorschlag der Schuldrechtskommission	229
3. Gesetzgebungsverfahren zur Schuldrechtsmodernisierung	230
<i>III. Systematik</i>	233
1. Inhaltliche Verschiedenheit von Befreiungs- und Zahlungsanspruch	233
2. Verjährungshemmung durch Klage auf Freihaltung und Bedeutung von § 213 BGB für den Verjährungsbeginn	234
a) Reichweite und Problematik der Verjährungshemmung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB	234

aa)	Bestimmung des Streitgegenstands	235
bb)	Schutz vor Verjährung des nicht rechtshängigen Anspruchs	237
(1)	Feststellungsklage	237
(2)	Hilfsantrag	238
(3)	Klageänderung	239
cc)	Materiell-rechtliche Lösung über §§ 204 Abs. 1 Nr. 1, 213 BGB	240
dd)	Zusammenfassung und Ergebnis	244
b)	Rückschluss aus der Anwendbarkeit von § 213 BGB auf den Verjährungsbeginn	245
3.	Verletzung der Befreiungs- und Mitwirkungspflicht	248
4.	Systematischer Vergleich mit Schadensersatzansprüchen	250
5.	Systematischer Vergleich mit dem Verjährungsbeginn bei Freihalteansprüchen gem. § 257 S. 1 BGB	251
a)	Ausgangslage und Rechtsprechung des BGH zum Freihalteanspruch	251
b)	Strukturelle Ähnlichkeit von Befreiungs- und Regressanspruch	252
c)	Übertragbarkeit der Rechtsprechung auf den Gesamtschuldnerausgleich	252
IV.	<i>Telos der Verjährungs- und Ausgleichsvorschriften</i>	253
1.	Bestimmung der Interessenlage	254
2.	Beeinträchtigung der Interessen des Regressgläubigers durch Vorverlagerung des Entstehungszeitpunkts	255
3.	Schutz des Rückgriffsgläubigers durch verjährungshemmende Maßnahmen	256
4.	Schutz des Rückgriffsgläubigers durch § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB	260
5.	Argument der Beeinflussung des Verjährungsbeginns durch den Rückgriffsgläubiger	264
V.	<i>Verfassungsrechtliche Erwägungen</i>	265
VI.	<i>Zusammenfassung</i>	267
§ 8	Alternativansätze und vertragliche Festlegung des Verjährungsbeginns	269
I.	<i>Alternative Lösungsansätze</i>	269
1.	Hemmung der Verjährung analog § 206 BGB	269
2.	Verbot widersprüchlichen Verhaltens (§ 242 BGB)	270
3.	Einschränkende Auslegung von § 199 BGB	271
4.	Stellungnahme	271
II.	<i>Vertragliche Festlegung des Verjährungsbeginns</i>	272
1.	Individualvertragliche Festlegung des Verjährungsbeginns und § 202 BGB	273

a) Grundsätzliche Zulässigkeit	273
b) Zweckmäßigkeit einer Vereinbarung zum Verjährungsbeginn ...	274
2. Formularvertragliche Festlegung des Verjährungsbeginns und §§ 307 ff. BGB	275
a) Grundsätzliche Zulässigkeit	275
b) Gestaltungsoptionen in AGB	276
3. Festlegung durch Verjährungsverzicht	279
4. Festlegung aufgrund der Verjährung vertraglicher geregelter Rückgriffsansprüche im Innenverhältnis	280
5. Stellungnahme	281
<i>III. Zusammenfassung</i>	282
Resümee und Gesamtergebnis	283
<i>I. Beantwortung der zentralen Frage</i>	283
<i>II. Eigener Lösungsansatz</i>	284
<i>III. Zusammenfassung und Gesamtergebnis</i>	285
Literaturverzeichnis	291
Register	305

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AHG	Amtshaftungsgesetz (Österreich)
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
AO	Abgabenordnung
ArbR	Arbeitsrecht aktuell (Zeitschrift)
ArbRB	Arbeits-Rechtsberater (Zeitschrift)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Arg. e. contr.	Argumentum e contrario
AT	Allgemeiner Teil
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht
BauVertrRRG	Bauvertragsrechtsreformgesetz
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
Bd.	Band
Beck OGK	Beck Online-Grosskommentar BGB
BeckOK BGB	Beck Online-Kommentar BGB
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BernK	Berner Kommentar zum Obligationenrecht
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-KE	BGB-Kommissionsentwurf
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheide des Bundesgerichts (Schweiz)

BGer.	Bundesgericht (Schweiz)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (Zeitschrift)
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BReg.	Bundesregierung
BRTV-Bau	Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BTv	Besondere Technische Vertragsbedingungen
BvB	Besondere Vertragsbedingungen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CC	Code Civil
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht
C.i.c.	Culpa in contrahendo
CMR	Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DCFR	Draft Common Frame of Reference
Ders.	Derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung (Zeitschrift)
DHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (Österreich)
Dies.	Dieselbe(n)
DIN	Deutsche Industrienorm
DK	Der Konzern (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
Ebd.	Ebenda
Ed.	Edition
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EG ZHR	EG-Beiheft der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
endg.	endgültig
EStG	Einkommensteuergesetz
EU(-)	Europäische Union bzw. zur Europäischen Union gehörend
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht, Kurzkommentare
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
f.	folgend(e)
FA	Fachanwalt Arbeitsrecht (Zeitschrift)
ff.	folgende (mehrere)
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift

gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GI aktuell	Gerling Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GRUR	Gewerbliches Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-Prax.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
HeizKG	Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (Österreich)
h.M.	herrschende Meinung
HKK-BGB	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
HOAI	Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen
Hrsg.	Herausgeber
HWB	Handwörterbuch
IBR	Immobilien- und Baurecht (Zeitschrift)
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JBl.	Justizblatt
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSI	Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung (Zeitschrift)
LG	Landgericht
Lit.	Littera (lat.: Buchstabe)
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
Ls.	Leitsatz
Mat.	Materialien
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
Mot.	Motive (zum BGB)
Münch. Komm. BGB	Münchener Kommentar zum BGB
Münch. Komm. ZPO	Münchener Kommentar zur ZPO
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
NZKart.	Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Zeitschrift)
ÖZK	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht

OFK	Orell-Füssli-Kommentar
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OK	Online-Kommentar
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report (Zeitschrift)
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
PECL	Principles of European Contract Law
PICC	Principles for international commercial contracts
ProstG	Prostitutionsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Zeitschrift)
RdTW	Recht der Transportwirtschaft
RG	Reichsgericht
RGRK-BGB	Reichsgerichtsratekommentar zum BGB
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
SGECC	Study Group on a European Civil Code
Slg.	Sammlung
SME	Small and medium-sized Enterprise
StF	Stammfassung (Österreich)
str.	streitig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft
SVG	Strassenverkehrsgesetz (Schweiz)
Teilbd.	Teilband
TranspR	Transportrecht (Zeitschrift)
Tz.	Textziffer
Überbl.	Überblick
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von
verbd.	verbunden
VerkProspG	Verkaufsprospektgesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOB	Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen
VOB/A	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
VOB/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
VOB/C	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
Vorbem.	Vorbemerkung
VuR	Verbraucher und Recht – Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht (Zeitschrift)

VVG	Versicherungsvertragsgesetz
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter (Zeitschrift Österreich)
WM	Wertpapier-Mitteilungen. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
WuW/DE-R	Wirtschaft und Wettbewerb – Entscheidungssammlung (Deutschland)
WuW/E Eu	Wirtschaft und Wettbewerb – Entscheidungssammlung (Europa)
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Zeitschrift)
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (Zeitschrift)
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Zeitschrift Österreich)
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (bis 1982: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
ZVB	Zusätzliche Vertragsbedingungen
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht (Zeitschrift Österreich)
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess (Zeitschrift)

Einleitung

I. Bedeutung der Thematik

Friedrich Carl von Savigny war einer der namhaftesten Rechtsgelehrten seiner Zeit. Noch heute wird in Rechtsprechung und Lehre auf seine Ansichten verwiesen, welche auch 160 Jahre nach seinem Tode (1861) im heutigen Recht fortwirken. Ein äußerst bekanntes Beispiel, das einem seiner bedeutendsten Werke – „Das Obligationenrecht als Theil des heutigen römischen Rechts“ – entstammt, in welchem er sich grundlegend mit der Gesamtschuld auseinandersetzt, ist das sog. „Glücksspielargument“.¹ Damit beabsichtigte er die nachteiligen Folgen, die dem Gesamtschuldner aus der zufälligen und alleinigen Inanspruchnahme durch den Gläubiger drohen, zu beschreiben.² Um diesen nachteiligen Folgen entgegenzuwirken, wollte *Savigny* für die Correalschuld,³ der, wie er sagte, ein Regress nach ihrem „abstracten Wesen [...] fremd“ gewesen sei,⁴ einen Regressanspruch zugunsten des in Anspruch genommenen Schuldners aus einer fingierten Zession herleiten.⁵

Ein Blick in das Bürgerliche Gesetzbuch zeigt zunächst, dass sich der Gesetzgeber aber für eine andere Form des Ausgleichs zwischen Gesamtschuldnern entschieden hat: § 426 Abs. 1 BGB begründet eine gesetzliche Ausgleichspflicht.⁶

¹ *Savigny*, Das Obligationenrecht als Theil des heutigen römischen Rechts, Bd. I, § 22, S. 216, § 23, S. 229.

² Ebd.

³ Ausgehend von der römisch-rechtlichen Terminologie wurde im 19. Jahrhundert auch in Deutschland teilweise zwischen Korrealobligationen, d.h. hauptsächlich vertraglich oder testamentarisch begründeten Gesamtschulden, und bloßen Solidarobligationen, also kraft Gesetzes entstandenen Gesamtschuldverhältnissen, insbesondere deliktischer Art, differenziert. Diese Unterscheidung wurde nicht in das BGB übernommen und findet sich auch im neuen französischen Recht nicht mehr. *S. Meier*, in: Historisch-kritischer Kommentar zum BGB (HKK-BGB), Bd. 2 Schuldrecht Allgemeiner Teil, Teilbd. §§ 305–432, 2007, Rn. 6 zu §§ 420–432/II; *Hentel/App/Valenzuela*: Die Neuregelung der Verjährung im französischen Recht – Für das Forderungsmanagement bedeutsame Änderungen im Überblick, KSI 2009, S. 115, 116. Soweit ersichtlich unterscheidet *Savigny* aber nicht zwischen den jeweiligen Entstehungsgründen und verwendet den Begriff „Correalschuld“ einheitlich für sämtliche Arten von Gesamtschulden.

⁴ Vgl. *Savigny*, a.a.O.; *Ehmann*, Die Gesamtschuld, S. 88 f.

⁵ Ebd.

⁶ So jedenfalls die ganz h.M., insbesondere unter Berufung auf Motive II, S. 169 f., bei

Sie besteht zunächst in einem Mitwirkungs- und Befreiungsanspruch und wandelt sich nach Befriedigung des Primärgläubigers durch einen der Gesamtschuldner in einen Zahlungsanspruch um, soweit der jeweilige Gesamtschuldner mehr als den von ihm im Innenverhältnis zu tragenden Anteil geleistet hat.⁷ Die Ausgleichspflicht nach § 426 Abs. 1 BGB wird häufig durch Ausgleichsansprüche überlagert, die sich aus einer im Innenverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern bestehenden vertraglichen oder vertragsähnlichen Rechtsbeziehung ergeben. Soweit ein Gesamtschuldner den Primärgläubiger befriedigt und von den anderen Schuldnern Ausgleich verlangen kann, geht außerdem – *Savignys* Gedanken folgend – gem. § 426 Abs. 2 BGB der Anspruch des Primärgläubigers auf ihn über. Insoweit ist der *Zessionsregress* also doch Gesetz geworden (*Cessio legis*). Dem ausgleichsberechtigten Gesamtschuldner ist es daher möglich, seinen Regressanspruch auch auf diesen übergegangenen Anspruch zu stützen. *Ehmann* stellte fest, dass der Gesetzgeber damit „die von Savigny gestellte Aufgabe gelöst“ habe.⁸ Trotz dieser vielfältigen Möglichkeiten des Gesamtschuldners einen Regressanspruch geltend zu machen, wird bereits seit Jahrzehnten über dessen Inhalt, Funktion und den zeitlichen Anwendungsbereich des Ausgleichsanspruchs gestritten.⁹

Aufgrund der durch die Schuldrechtsmodernisierung erfolgten und ab 2002 geltenden grundlegenden Änderungen des Verjährungsrechts wird der Diskurs zunehmend durch verjährungsrechtliche Probleme bestimmt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass für die drei genannten Anspruchsgrundlagen unterschiedliche Verjährungsregeln gelten:

Der Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB, unabhängig ob Mitwirkungs-, Befreiungs- oder Zahlungsanspruch, verjährt nach h.M. innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, die mit der Entstehung des Gesamtschuldverhältnisses beginnt. Der Anspruch aus § 426 Abs. 1 BGB unterliegt dabei, egal, in welcher Form er vorliegt, einer einheitlichen Verjährung.¹⁰ Ansprüche aus dem jeweiligen Innenverhältnis verjähren innerhalb der für den jeweiligen Anspruch maßgeblichen besonderen Verjährungsfrist. Der nach § 426 Abs. 2 BGB übergegangene Anspruch verjährt innerhalb der Frist, die im Verhältnis zwischen Primärgläubiger und ausgleichspflichtigem Gesamtschuldner maßgebend ist.¹¹ Insbesondere die von der Rechtsprechung und weiten Teilen der

Mugdan (Hrsg.), Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, II. Band, S. 93.

⁷ Vgl. dazu z.B. nur: *Heinemeyer*, in: Münch. Komm. BGB, 8. Aufl. 2019, § 426, Rn. 24; *Grüneberg*, in: *Grüneberg*, 81. Aufl. 2022, § 426 BGB, Rn. 6.

⁸ *Ehmann*, Die Gesamtschuld, S. 92.

⁹ Vgl. dazu z.B. nur: *Stamm*, BauR 2004, 240, 244, 250; *Dollmann*, GmbHR 2004, 1330, 1331.

¹⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 18.06.2009 – VII ZR 167/08 = BGHZ 181, 310, 314 ff.

¹¹ *Grüneberg*, in: *Grüneberg*, 81. Aufl. 2022, § 426 BGB, Rn. 4, 16; *Heinemeyer*, in: Münch. Komm. BGB, 8. Aufl. 2019, § 426, Rn. 28, 48; *Gehrlein*, in: BeckOK BGB, 53. Ed. (Stand: 01.02.2020), § 426, Rn. 18; *Looschelders*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2017, § 426, Rn. 143.

Literatur vertretene Ansicht hinsichtlich eines einheitlich und selbstständig verjährenden Ausgleichsanspruchs aus § 426 Abs. 1 BGB, der schon mit Begründung der Gesamtschuld entstehe und der dreijährigen Regelverjährung gem. §§ 195, 199 BGB unterliege,¹² hat seit jeher Gegenstimmen hervorgerufen.¹³

Wie im Verlaufe der Arbeit zu zeigen sein wird, ist wohl diesen Ansichten entgegenzuhalten, dass Gesamtschuldner in nicht wenigen Fällen tatsächlich zu Glücksspielern werden, sodass *Savignys* anfänglich dargestellte Bedenken ggf. nach wie vor an Brisanz nicht verloren haben.¹⁴

Auf der Grundlage der Kartellschadensersatzrichtlinie (2014/104/EU),¹⁵ welche bis zum 27.12.2016 in internes deutsches Recht umzusetzen war, hat der Gesetzgeber in der 9. GWB-Novelle¹⁶ mit § 33h Abs. 7 GWB eine Norm geschaffen, die bereits aufgrund ihres Wortlauts von der bisherigen Praxis des Verjährungsbeginns des Ausgleichsanspruchs im Gesamtschuldverhältnis abweicht. Dort soll für den Beginn der Verjährungsfrist des Regressanspruchs, wenn es um einen Anspruch auf Ausgleich nach § 33d Abs. 2 GWB wegen Befriedigung eines Schadensersatzanspruchs nach § 33a Abs. 1 GWB geht, der Zeitpunkt der Befriedigung des Schadensersatzanspruchs maßgeblich sein. Darüber hinaus enthalten die §§ 439 Abs. 2 S. 3, 463 HGB bereits seit 1998 für den Fracht- und den Speditionsvertrag eine ähnliche Regelung.¹⁷

Es zeigt sich, dass die Komplexität der bereits zuvor bestehenden Verjährungsproblematik sowohl durch die Schuldrechtsmodernisierung als auch durch europäische Impulse im Gefolge der Kartellschadensersatzrichtlinie erheblich zugenommen hat. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber das Problem der vorzeitigen Verjährung des Ausgleichsanspruchs erkannt und weicht im HGB und in der 9. GWB-Novelle zum Teil von der BGH-Konzeption ab.

¹² Hier nur: BGHZ 181, 310, 313; *Grüneberg*, in: *Grüneberg*, 81. Aufl. 2022, § 426, BGB Rn. 4; *Looschelders*, a. a. O., § 426 Rn. 7.

¹³ Vgl. zunächst nur *Looschelders*, a. a. O., Rn. 10 m. w. N.; *Stamm*, BauR 2004, 240, 244, 250; *Dollmann*, GmbHR 2004, 1330, 1331.

¹⁴ Daneben bestehen weitere Problemkreise, wie beispielsweise die Frage, ob der Ausgleichsanspruch unabhängig von der Verjährung der Forderung gegen die Gesamtschuldner durchsetzbar sein soll (vgl. BGH NJW 2010, 62, 63; BGH NJW 435, 436; *Pfeiffer*, NJW 2010, 23, 25.) In diesem Zusammenhang wird die Auffassung vertreten, dass eine kürzere Verjährungsfrist aus dem Innenverhältnis auf die Ansprüche aus § 426 BGB durchschlägt (vgl. *Looschelders*, a. a. O., Rn. 27).

¹⁵ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.11.2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. (EU) L 349/1 v. 05.12.2014.

¹⁶ BT-Drs. 18/10207.

¹⁷ Vgl. unten § 4 I.

II. Zentrale Fragestellung und Ziel der Arbeit

Zur Verdeutlichung der Thematik diene folgender Sachverhalt:¹⁸

2004 schließt A einen Architekten- und B einen Bauvertrag mit C über den Bau einer Mauer, die noch am 30.11.2004 durch C abgenommen wird. 2007 treten dann jedoch erste Risse an der Mauer auf. A und B korrespondieren noch im selben Jahr über Ursachen und Verantwortlichkeiten, wobei ihnen bewusst ist, dass sie beide die Ursache für die Risse zu vertreten haben. Nach langem Hin und Her zwischen A und C leitet C Anfang 2008 hierzu gegen A ein selbständiges Beweisverfahren ein. Am 11.04.2008 stellt ein Sachverständiger die Verantwortlichkeiten von A und B fest. A und C streiten anschließend außergerichtlich noch lange über die Höhe und Angemessenheit der Mängelbeseitigungskosten. Am 28.12.2011 zahlt die Haftpflichtversicherung von A, die D, schließlich an C für Mängelbeseitigungskosten und verlangt hieraus mit Schreiben vom 05.01.2012 von B im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs 70% erstattet. B wendet hiergegen die Einrede der Verjährung ein. Zu Recht?

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist die Beantwortung der Frage, wann die Verjährungsfrist für den Ausgleichsanspruch in Form des Zahlungsanspruchs zu laufen begonnen hat. Würde man, wie in der neuen Regelung in § 33h Abs. 7 GWB, auf den Zeitpunkt der Zahlung an C am 28.12.2011 abstellen, ginge die Einrede der Verjährung ins Leere, da Verjährung erst mit Ablauf des 31.12.2014 eintreten würde. Stellt man mit dem BGH auf den Zeitpunkt der Entstehung der Gesamtschuld ab, kommt es für den Verjährungsbeginn entscheidend auf die Frage an, wann A, dessen Kenntnis D wegen des übergegangenen Anspruchs zugerechnet wird, Kenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erlangt hat. Der BGH hält es für eine Kenntnis aller Umstände, die einen Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB begründen, nämlich für erforderlich, dass der Ausgleichsberechtigte Kenntnis von den Umständen hat, die einen Anspruch des Gläubigers gegen den Ausgleichsverpflichteten begründen, von denjenigen, die einen Anspruch des Gläubigers gegen ihn selbst begründen, sowie von denjenigen, die das Gesamtschuldverhältnis begründen, und schließlich von den Umständen, die im Innenverhältnis eine Ausgleichspflicht begründen.¹⁹

Daher kommt zum einen der Zeitpunkt des Schriftwechsels zwischen A und B im Jahr 2007 infrage, zum anderen der Zeitpunkt des Sachverständigengutachtens. Stellt man auf den Schriftwechsel aus dem Jahr 2007 ab, so ist der Ausgleichsanspruch des A gegen den B aus § 426 Abs. 1 BGB mit Ablauf des 31.12.2010 verjährt. Stellt man auf den Zeitpunkt des Sachverständigengutachtens ab, so tritt Verjährung am 31.12.2011 ein, und das, obwohl die Zahlung erst am 28.12.2011 geleistet wurde. Somit hat D, folgt man der Ansicht des BGH, keinen Anspruch aus § 426 Abs. 1 BGB gegen den B. Auch der gem. § 426 Abs. 2 BGB auf D nach Zahlung übergegangene Anspruch des C gegen den B ist wegen

¹⁸ Sachverhalt in Anlehnung an BGHZ 181, 310, vgl. Einl. Fn. 9.

¹⁹ So BGH, Urt. v. 18.06.2009 – VII ZR 167/08 = BGHZ 181, 310, 314 ff., Leitsatz 2.

der bereits 2004 erfolgten Abnahme und der fehlenden Verjährungshemmung durch C gegenüber B am 30.11.2009 verjährt. Der D stehen somit keine Ansprüche mehr gegen B zu.

Stellt man somit für den Verjährungsbeginn auf den Zeitpunkt der Entstehung der Gesamtschuld ab, so ergibt sich im Zusammenhang mit der Dauer der Verjährungsfristen die zentrale Frage, ob die vom BGH und Teilen der Literatur vertretene Auffassung mit ihrem dem Institut des Gesamtschuldnerregresses zugrundeliegenden Konzept, dass gerade die von *Savigny* aufgezeigte „Glücksspielkonstellation“ vermieden werden soll, noch vereinbar ist. Bedarf es zur Vermeidung dieser Diskrepanzen einer Ergänzung des Wortlauts von § 426 BGB oder einer Regelung an anderer Stelle? Soll dabei für den Beginn der Verjährungsfrist an die Zahlung durch den ausgleichsberechtigten Gesamtschuldner oder an die Gläubigerforderung angeknüpft und sollte eine Verjährungshöchstfrist festgesetzt werden?

Gerade aus der Praxis werden immer wieder Stimmen laut, die schon länger die vom BGH gewählte Lösung kritisieren und um andere Lösungsansätze bemüht sind.²⁰ Auch ein Vergleich mit den Lösungen anderer EU-Staaten und Rechtsharmonisierungsbestrebungen auf EU-Ebene zeigen, dass einer Lösung, wie sie in Deutschland mehrheitlich vertreten wird, gewichtige Gründe entgegenstehen können. Ziel der Arbeit ist es zum einen, einen umfassenden Überblick über den aktuellen Streitstand zu geben, und zum anderen, unter Berücksichtigung sämtlicher für und gegen die einzelnen Konzeptionen sprechenden Argumente einen eigenen Ansatz für eine „gerechtere“ und den Befürchtungen von *Savigny* deutlich besser Rechnung tragende Lösung für die am Gesamtschuldverhältnis Beteiligten zu entwickeln.

Wie der der Entscheidung des BGH vom 18.06.2009²¹ zugrunde liegende Sachverhalt zeigt, ergibt sich die Problematik einer vorzeitigen Verjährung des Ausgleichs- bzw. Regressanspruchs nicht nur für das Teilrechtsgebiet des Kartellrechts, sondern darüber hinaus auch im Bau- und im Haftpflichtrecht sowie generell in sämtlichen Konstellationen, in denen ein Gesamtschuldnerausgleich ansteht. Demnach ist nach Auffassung des Verfassers eine Änderung bzw. Neuregelung an zentraler Stelle für das Zivilrecht insgesamt, unmittelbar in § 426 BGB oder kraft Verweisung in § 199 Abs. 1 BGB, und nicht nur in den jeweiligen Spezialvorschriften der einzelnen Rechtsgebiete erforderlich. Dies aufzuzeigen und argumentativ zu begründen ist Gegenstand der Arbeit.

²⁰ Vgl. dazu an dieser Stelle nur die Ausführungen von *Stamm*, BauR 2004, 240, 244, 250; *Dollmann*, GmbHR 2004, 1330, 1331.

²¹ Vgl. BGH, Urt. v. 18.06.2009 – VII ZR 167/08 = BGHZ 181.

III. Vorgehensweise

Die Arbeit ist in drei Kapitel gegliedert:

Im ersten Kapitel werden die Grundlagen des Verjährungsrechts und der Gesamtschuld dargestellt. Dadurch soll ein Grundverständnis für die nachfolgend zu erörternde Problematik geschaffen werden. Im Einzelnen wird insbesondere auf die dem zivilistischen Verjährungsrecht zugrunde liegende Konzeption, ihre Historie und die durch die Schuldrechtsmodernisierung ausgelösten Änderungen und dabei in erster Linie auf den im vorliegenden Kontext relevanten Verjährungsbeginn eingegangen. Anschließend werden die Gesamtschuld, ebenfalls unter Einbeziehung der Historie, und der dabei erforderliche Innenausgleich und Regressmöglichkeiten nach § 426 BGB vorgestellt, stets aus dem Blickwinkel der aufgezeigten speziellen Verjährungsproblematik. Schließlich werden alternative Ansatzpunkte für die Festlegung des Zeitpunkts des Verjährungsbeginns behandelt.

Das zweite Kapitel ist sodann zunächst europäischen Impulsen und dem Vergleich sowohl mit Lösungsansätzen in anderen (deutschen) Teilrechtsgebieten als auch in Rechtsordnungen ausgewählter EU-Mitgliedstaaten gewidmet. Im Vordergrund steht dabei die bereits erwähnte Kartellschadensersatzrichtlinie²² und ihre Umsetzung in internes deutsches Sachrecht durch die 9. GWB-Novelle,²³ wobei auch hier der Fokus auf der Regelung der Verjährungsfrage liegt. Zu Beginn wird ein Überblick über die Rechtslage vor Erlass der genannten Richtlinie gegeben. Im Anschluss daran werden die einschlägigen Regelungen der Richtlinie zum Gesamtschuldnerinnenausgleich und deren Umsetzung in den §§ 33a ff. GWB erörtert. Danach wird auf vergleichbare Problemlagen in anderen (deutschen) Teilrechtsgebieten eingegangen. Dies dient, ebenso wie der Exkurs zum ausländischen Recht und die Erörterung von EU-Bestrebungen zur Rechtsharmonisierung, dazu, andere Herangehensweisen und Lösungsalternativen zu identifizieren, die sich auf die Diskussion der hier im Mittelpunkt stehenden Thematik befruchtend auswirken können. Am Ende dieses Abschnitts wird zu den unterschiedlichen Konzeptionen kurz Stellung genommen.

Gegenstand des dritten Kapitels sind die im Rahmen von § 426 BGB bestehenden Mitwirkungspflichten und die sich hierbei ergebende Thematik des Laufs der Verjährungsfrist. Dabei wird die vorherrschende Meinung, ausgehend von einer Darstellung des Streitstands, analysiert und einer umfassenden Kritik unterzogen. Von besonderer Bedeutung ist dabei wiederum die Frage nach dem Beginn der Verjährungsfrist des Ausgleichsanspruchs und danach, wie sich die Neugestaltung des Verjährungsrechts auf die Mitwirkungspflichten auswirkt. Dabei sollen auch alternative Lösungsansätze in den Blick genommen und auf ihre argumentative Plausibilität hin untersucht werden.

²² Vgl. oben, Einl. Fn. 15.

²³ Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen v. 01.06.2017, BGBl. 2017 I Nr. 33 v. 08.06.2017, S. 1416–1433.

Auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse sollen dann im abschließenden Resümee ein eigenständiger Ansatz des Verfassers entwickelt und ein Lösungsvorschlag präsentiert werden. Abgeschlossen wird die Arbeit durch eine Schlussbetrachtung und eine stichpunktartige Zusammenfassung des Gesamtergebnisses.